

18/SB-BR/2017

B E G R Ü N D E T E S T E L L U N G N A H M E

**gemäß Art. 23g Abs. 1 B-VG in Verbindung mit Art. 6 des Protokolls Nr. 2 über die
Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit
des EU-Ausschusses des Bundesrates
vom 15. März 2017**

COM(2016) 823 final

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den rechtlichen und operativen Rahmen für die durch die Verordnung ... [ESC Regulation] eingeführte Elektronische Europäische Dienstleistungskarte (Text von Bedeutung für den EWR)

A. Begründete Stellungnahme

Das gegenständliche Vorhaben ist mit dem Subsidiaritätsprinzip nicht vereinbar.

B. Begründung

Mit diesem Richtlinienvorschlag sollen eine elektronische europäische Dienstleistungskarte und Einrichtungen zu deren Verwaltung eingeführt werden, die in der gesamten EU von Dienstleistungserbringern genutzt werden kann. Der Richtlinien- und Verordnungsvorschlag zur Einführung einer Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte verfolgt laut der Europäischen Kommission das Ziel, die grenzüberschreitenden Aktivitäten im Dienstleistungsbereich durch den Abbau von bürokratischen Hindernissen zu steigern, sowie Wettbewerb fördern.

Aus Sicht des Bundesrates ist der Vorschlag nicht mit den Grundsätzen der Subsidiarität und

Verhältnismäßigkeit vereinbar. Gerade bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit hat der Bundesrat erhebliche Bedenken:

Das Ziel der Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte (EED) soll es sein, den Verwaltungsaufwand für Dienstleistende, die ihre Aktivitäten auf andere Mitgliedstaaten ausweiten möchten, zu verringern. Der Zusatznutzen, den sich grenzüberschreitend Dienstleistende von der Einführung der EED erhoffen dürfen, ist zu hinterfragen und steht in einem Missverhältnis zum Aufwand, der durch die Einführung der Europäischen Dienstleistungskarte auf die Mitgliedstaaten zukommt. Vor diesem Hintergrund wird die Europäische Dienstleistungskarte als im Hinblick auf ihren Mehrwert unverhältnismäßig angesehen.

Die Umsetzung der EED soll über das bestehende Europäische Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) erfolgen. Dazu muss IMI so angepasst werden, dass es das Verfahren für die Beantragung und Ausstellung der EED unterstützt und um einige zusätzliche Funktionen ergänzt werden. Diese sollen die verschiedenen zuständigen nationalen Behörden im Zuge einer neu einzurichtenden Koordinierungsstelle bündeln sowie als Ansprechpartner für die jeweiligen anderen Mitgliedstaaten fungieren und so die Verwaltungszusammenarbeit verbessern.

Es ist davon auszugehen, dass auf die nationalen Behörden ein erheblicher Mehraufwand zukommen wird. Es gibt zahlreiche komplexe und genau vorgegebene Verfahren für die Ausstellung einer EED, für die zudem noch ein rigider Zeitplan vorgegeben ist. Das gesamte, komplexe und zeitliche straffe Verfahren ist vor dem Hintergrund des eingeschränkten Nutzens der EED unverhältnismäßig.

Im Hinblick auf die Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit stellt sich auch die Frage, sollte auch die Aufgabe der Koordinierungsbehörde genau geprüft werden. Hier wäre zu prüfen, ob eine solche Behörde im Widerspruch zu dem mit der Dienstleistungsrichtlinie verfolgten Konzept der Einheitlichen Ansprechpartner steht und nicht erforderliche Doppelstrukturen geschaffen werden.

Der Bundesrat möchte neben der Verhältnismäßigkeitsprüfung auf folgende inhaltliche Punkte der Richtlinie Bezug nehmen, die als in der aktuellen Vorlage als problematisch erachtet

werden:

- Der weite Anwendungsbereich der Richtlinie und der Verordnung sollte noch einmal überdacht werden, da vor allem der Baubereich kein passender Anwendungsbereich zu sein scheint. Gerade der Bausektor hat sich als missbrauchsanfällig erwiesen. Es ist deshalb sicherzustellen, dass es zu keinem Missbrauch der Dienstleistungskarte kommt. Schäden für heimische Unternehmen, Beschäftigte und Konsumentinnen und Konsumenten müssen verhindert werden.
- Wichtig wäre eine Verbesserung der grenzüberschreitenden Kooperation der Behörden. Darunter fällt die Weiterentwicklung des Binnenmarkt-Informationssystems, die länderübergreifende Zustellung behördlicher Unterlagen und die Vollstreckung behördlicher Entscheidungen.
- Artikel 4 der Richtlinie legt fest, dass die Dienstleistungskarte als Nachweis gilt, dass ein Dienstleistungserbringer eine Niederlassung im Herkunftsland hat und dort entsprechend den Vorschriften des Herkunftslandes eine bestimmte Tätigkeit erbringen darf. Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer Kontrolle diese Dienstleistungskarte als falsches Indiz für Selbstständigkeit herangezogen werden könnte.
- In Artikel 5 der Richtlinie muss sichergestellt sein, dass der Bereich der Entsendung vom Verbot der Pre-Registrierung dezidiert ausgenommen wird, um Fehlinterpretationen zu vermeiden.
- Der Bundesrat regt eine Streichung des Artikels 6(iii) der Richtlinie an, der es Mitgliedstaaten verbietet, Informationen bezüglich der verpflichtenden Anmeldung bei den Sozialversicherungssystemen zu verlangen. Hier muss klargestellt werden, dass es ausschließlich um die Sozialversicherung des Selbständigen geht, nicht jedoch um den Nachweis der Versicherung entsandter Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen zur Sozialversicherung in ihrem Herkunftsstaat, die Gefahr von Scheinentsendungen sollte verhindert werden.

- Laut Artikel 7 der Verordnung können auch natürliche Personen eine Dienstleistungskarte beantragen. In vielen Branchen gibt es einen hohen Anteil an Selbstständigen wie auch Ein-Personen-Unternehmen in der Europäischen Union. Es soll darum darauf geachtet werden, dass die Dienstleistungskarte nicht dazu missbraucht werden kann, um „scheinselbstständig“ Dienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat zu erbringen.
- Im Rahmen des Antragsverfahrens für die Karte gemäß Artikel 11 der Richtlinie spricht sich der Bundesrat für eine Ausweitung der Antragsfrist auf vier Wochen ausgeweitet aus. Nur so können eingegangene Informationen und Begleitunterlagen umfassend geprüft werden.
- Bei begründeten Zweifeln, die im Rahmen der Prüfung des Antrags über die Dienstleistungskarte auftauchen, muss es für das Aufnahmeland möglich sein, die Ausstellung einer elektronischen Dienstleistungskarte abzulehnen. (Artikel 12 der Richtlinie)
- Im Hinblick auf die Artikel 15, 16 und 17 der Richtlinie merkt der Bundesrat an, dass die Behörde des Aufnahmestaats bei Gesetzesverstößen selber einschreiten können muss. Das beinhaltet auch Maßnahmen bis hin zum sofortigen Entzug der Dienstleistungskarte. Regelungen zur Aktualisierung der Dienstleistungskarte müssen bereits in den vorliegenden Rechtsvorschlägen integriert werden.

Der Bundesrat kann in der Einführung einer Dienstleistungskarte in der derzeitigen Form keinen ausreichenden Mehrwert erkennen.